ZWINGLIANA.

Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation.

Herausgegeben von

der Vereinigung für das Zwinglimuseum in Zürich.

1898. Nr. 1.

[Nr. 3.]

Die Neutralitätspolitik Zwinglis.

In seiner trefflichen "Geschichte der schweizerischen Neutralität" hat es Paul Schweizer als eines der anerkennenswertesten Verdienste des Reformators bezeichnet, "die Politik Zürichs für ein Jahrhundert im Sinne der strengen Neutralität bestimmt zu haben" (S. 178). Und in einer Proklamation des Zürcher Rates vom 21. Mai 1521 (gegen das Bündnis mit Frankreich) sieht er "die bestimmteste Formulierung einer reinen vollständigen Neutralitätspolitik im modernen Sinne" (S. 180). Freilich ist er viel zu gewissenhaft, um zu verkennen, dass Zwingli in seinen zwei letzten Lebensjahren "seine früheren Grundsätze in Beziehung auf fremde Bündnisse modifizierte" (S. 184).

Mir will scheinen, dass diese Auffassung eine völkerrechtliche Lehre, die einer späteren Periode angehört, in eine Zeit verlege, in welcher niemand neutral sein wollte oder konnte. Das Reformationszeitalter zeigt uns einen nahezu permanenten, nur zeitweilig durch Friedensschlüsse, die nicht viel mehr als Waffenstillstände waren, unterbrochenen Kriegszustand*). Dieser thatsächlichen Lage entsprachen auch die Begriffe. Noch Bodinus, dessen berühmtes Werk "de la République" erstmals im Jahre 1577 erschien, weiss von Neutralität fast nichts zu sagen, als dass sie ein Vertrag sei, durch welchen zwischen den Grenzen zweier Feinde Gelegene sich gegen beide sicherzustellen suchen; als einziges Beispiel führt er den Vertrag der Schweizer über die Neutralität der Freigrafschaft Burgund von 1555 an (Buch V

^{*)} K. Fischer, Geschichte der auswärtigen Politik und Diplomatie im Reformationszeitalter (1874), S. 230.

Kap. 6*). Und welch' sonderbare Meinungen über Neutralität findet man noch im XVII. und XVIII. Jahrhundert bei den Rechtsphilosophen, den Bildnern des heutigen Völkerrechts! als ein Ausnahmezustand betrachtet, als ein Privileg, das ein Staat, der es in Anspruch nehme, sich förmlich zusichern lassen müsse. So sehr überwog das Interesse des Krieges über das des Friedens. dass noch ein Grotius der Ansicht war, eine kriegführende Macht dürfe sich einer im neutralen Gebiet gelegenen Festung bemächtigen, damit ihr der Gegner nicht zuvorkomme. Anderseits dachte man, wenn ein Staat vor Ausbruch eines Krieges einem andern Hilfeleistung, bewaffneten Zuzug zugesagt habe, so trete er nicht aus seiner Neutralität heraus, wenn er diese Hilfe wirklich leiste. Die heutige Anschauung, dass das Neutralbleiben sich von selber verstehe, so lange ein Staat nicht in einen Krieg eintrete, ist erst allmälig, langsam emporgekommen; sie setzte voraus, dass der Friedenszustand unter den Nationen als das normale Verhältnis anerkannt werde. Unsere jetzigen Neutralitätsbegriffe sind das Ergebnis einer Entwicklung, sie haben sich wesentlich erst in unserem Jahrhundert ausgestaltet.

In der Schweiz hatte man schon vor der Reformation gegen die fremden Kriegsdienste, gegen die Pensionen u. s. w. geeifert und erkannt, dass der Ursprung dieser Schädlichkeiten die Bündnisse mit Auswärtigen seien (vgl. z. B. den Einsiedler Abschied vom 30. März 1508, in der Sammlung der eidg. Abschiede III, 2, S. 424 litt. b). Allein die Forderung, solchen Bündnissen gänzlich zu entsagen, war noch nicht Neutralitätspolitik. Sie erwuchs aus dem erstarkten Bewusstsein innerer Zusammengehörigkeit und aus der Einsicht, dass man in diesen Bündnissen sich zum Werkzeug fremder, ausserhalb des Interessenkreises der Eidgenossenschaft liegender Machtbestrebungen hergegeben habe. Das war nicht Politik, wie sie einem Staate ziemte, sondern man machte ein Geschäft. Darin sehe ich das Grosse der Zeitströmung, der Zwingli sokräftigen Ausdruck gab, dass sie eine Auflehnung des sittlichen, politischen und nationalen Geistes gegen eine unwürdige Dienst-

^{*)} Er warnt vor den Gefahren des neutralen Verhaltens: «On servira de proye à la discrétion du vainqueur. Et semble qu'il faut par nécéssité, pour se maintenir, estre ami ou ennemi.» (Ausgabe von Lyon, 1580, p. 553).

barkeit, gegen das Verschachern der Wehrkraft des Landes an fremde Herren, bedeutet.

Damit war nicht aufgegeben ein aktives, allenfalls auch kriegerisches Eingreifen in die europäische Politik, wenn eigene Interessen der Eidgenossenschaft es gebieten würden oder zu gebieten schienen. Ausgeschlossen war auch nicht das Eingehen von Bündnissen, wenn sie nur nicht von jener knechtischen Art waren, sondern in That und Wahrheit, nicht nur dem Namen nach, "foedera aequalia".

Noch in den italienischen Kriegen hatten die Eidgenossenschaft und der rhätische Freistaat ihre Grenzen erweitert. Ich zweifle sehr, ob sich bei Zwingli eine grundsätzliche Verurteilung jeder auf Ausdehnung der Herrschaft der Eidgenossen abzielenden auswärtigen Politik findet. Würde er die Eroberung des Waadtlandes durch die Berner, die der Reformation ein neues Gebiet erwarb, missbilligt haben?

Und nun gar die Bündnisse! Die Hoffnung, dass alle eidgenössischen Lande sich der neuen Glaubens- und Kirchenlehre anschliessen würden, musste bald aufgegeben werden. einen Kampf zu führen gegen eine gewaltige Macht, einen Kampf, der nicht nur mit Worten ausgefochten werden konnte. Und ein Reformator, der die Gewissen aufrüttelt und zum Sturze des Papsttums das Volk aufruft, sollte der Fürsprecher oder gar der Erfinder unserer heutigen Neutralitätspolitik gewesen sein? Wer kämpfen will oder muss, ist nicht neutral. Sichert er sich durch Verträge die Unterstützung anderer, denen er selber seine Hilfe zusagt, so tritt er dadurch nicht aus der Neutralität heraus er stand nie in derselben. "Eidgenossen, mischet euch nicht in fremde Händel", damit kennzeichnet ein volkstümliches Schlagwort die schweizerische Neutralität. Aber im Reformationszeitalter dominieren die religiösen Interessen. Kriege, die um des Glaubens willen geführt werden, waren für niemanden "fremde" Händel. Bedrängten Glaubensgenossen beizustehen, ja ihnen zu helfeu zur Vernichtung der Feinde des rechten Glaubens, war nur eine Frage des Könnens, nicht des Wollens. Sollte Zwingli je gesagt haben, Zürich solle stille sitzen, auch wenn ringsum der neue Glaube ausgerottet würde - dann wäre er ein moderner Neutralitätspolitiker gewesen.

Ich bedarf nicht der Annahme einer Gesinnungsänderung, um mir sein und Zürichs Verhalten nach aussen hin zu erklären. Ja, weder kaiserlich noch königlich wollte man sein, denn auf beiden Thronen sassen katholische Fürsten. Also abgesehen vom Ewigen Frieden von 1516, bei dem man verbleiben musste, kein weiteres Bündnis mehr mit dem katholischen Frankreich, wie es die übrigen eidgenössischen Orte im Jahre 1521 eingingen! Aber schon 1527 tritt Zürich in das "christliche Burgrecht" mit Konstanz ein, das dann 1528 und 1529 mit verschiedenen eidgenössischen Orten und 1530 mit Strassburg und Hessen - also auch mit Auswärtigen — abgeschlossen wird. Nicht ein freier Entschluss Zürichs und seiner Verbündeten, sondern das Machtwort der siegreichen katholischen Orte hat (im Landfrieden von 1531) die Vernichtung der christlichen Burgrechte bewirkt. Und als Zürich wieder freier aufatmet, tritt es, an Stelle des katholischen Freiburg, neben Bern in das Bündnis mit Genf (1584); es folgen die Verbündungen von Zürich und Bern mit dem Markgrafen von Baden (1612), mit Heinrich IV. (1614), mit Venedig, das in beständigen politischen Kämpfen mit dem Papste lag (1615). alles war das Gegenteil einer Neutralitätspolitik. Unabhängig von fremden Mächten, auch den anderen Staaten ebenbürtig wollte man sein, aber auch frei in der Auswahl und Heranziehung von Verbündeten. Wer hätte es in jener Zeit verstanden, wenn jemand von solchen zum Schutze des Glaubens eingegangenen Bündnissen abgemahnt hätte, weil sie mit der Neutralität der Schweiz nicht vereinbar seien!

Beiläufig bemerkt, hatte der Eifer gegen das Söldner- und Pensionenwesen ausser der Abneigung, Mannschaft in den Dienst katholischer Herrscher zu stellen, noch einen wirtschaftlichen Grund. Zellweger in seiner "Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich" (1848) hat hervorgehoben — und vielleicht für das XVI. Jahrhundert den Gedanken nur allzu sehr betont — dass die reformierten Orte zugleich die Sitze der industriellen Bethätigung waren. Statt die einheimische Wehrkraft in aller Herren Dienst zu verzetteln, bedurfte nun die Industrie der arbeitstüchtigen Jungmannschaft, der sie lohnende Beschäftigung zuzuweisen hatte. Überdies brachte die Industrie höheren Wohlstand; Magistrate und Volk konnten die "Bundes-

früchte" entbehren, die eine Unterhaltsquelle für sie geworden waren.

Zum Schlusse noch ein Wort über das Zwingli'sche "Fabelgedicht" von 1510 (Schweizer, S. 178) und über die Ratsproklamation von 1521 (S. 180). Jenes ist eine Satire, ein Pamphlet gegen die französische Partei, die Zwingli feind war und ihn dann auch aus Glarus vertrieb, nicht aber ein positives politisches Bekenntnis oder Programm, und in der Ratsproklamation finde ich zunächst nur den Ausdruck des festen Gottvertrauens, das damals die Gemüter erfüllte: Gott wird uns zum Siege führen, was brauchen wir da noch andere Helfer? Politisch, rein weltlich gedacht, ist allerdings das andere Motiv: wir wollen mit allen Nachbarn, auch mit dem König von Frankreich, in gutem Verhältnis bleiben, aber keinem von ihnen eine Sonderstellung, einen Vorzug oder überwiegenden Einfluss einräumen - also insbesondere nicht noch enger als bisher an Frankreich gekettet sein. Eine solche Sprache gereicht dem Zürcher Rate und dem Zürcher Volke, das ihm freudig zustimmte, zur hohen Ehre. Aber das ist noch nicht Neutralitätspolitik, wie wir sie heute verstehen und treiben; so könnte heute auch eine Grossmacht sprechen, ohne damit auf den Anspruch, in der grossen Politik massgebend mitzuwirken, zu verzichten. Unabhängigkeit von einem Dienstbarkeitsverhältnis gegenüber einem übermächtigen Nachbar ist eine Voraussetzung der Neutralität, nicht die Neutralität selbst. G. Vogt.

Vorarbeiten für eine Neuausgabe der Zwinglischen Werke.

3. Oecolampad an Zwingli, 4. September (1527).

(Ineditum.)

Gratiam et pacem a Christo, mi frater. Mira sane auiditate legam tuos elenchos, quos cum meis scriptis conferam; nollem sane a te dissentire, in ulla re, quae momenti alicuius sit. Et spero, te a nobis quoque non dissentire, tametsi liberum sinamus paruulos ualentulos baptizare, et non baptizare, in hoc charitatis rationem habentes primum, num baptismus accelerandus sit uel differendus. Verum de ea re, ubi tuus liber a me lectus fuerit, Tibi uellem tantum ocii esse, ut lecto libello meo apologetico consignares quid displiceat. Nihil enim